



Herr
Landratspräsident
Fredo Landolt
Kirchstrasse 9
8752 Näfels

Niederurnen, 20. November 2012

Motion: Streichung der Ausnützungsziffer

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 und 86 der Landratsverordnung ersuchen wir Sie, folgende Motion an den Regierungsrat weiter zu leiten:

Antrag:

Art. 63 der Bauverordnung zu streichen

Ausnützungsziffer

- 1 Die Ausnützungsziffer (AZ) ist das Verhältnis der Summe der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).***
- 2 Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen alle für das Wohnen oder das Gewerbe verwendbaren Geschossflächen einschliesslich Gänge, Treppenhäuser, Liftschächte sowie Mauer- und Wandquerschnitte (inkl. Aussenmauerwerk). Bei abgeschrägten Räumen werden Geschossflächen, die eine lichte Höhe von weniger als 1,50 m aufweisen, nicht angerechnet.***
- 3 Der anrechenbaren Geschossfläche nicht angerechnet werden dem Wohnen oder dem Gewerbe sowie dem dauernden Aufenthalt nicht oder nur beschränkt dienende Räume wie Kellerräume, Estrichräume, nicht gewerblich genutzte Einstellräume, verglaste und nicht mit Fremdenergie beheizte Veranden, Vorbauten, Balkone (ausser der Erschliessung von anrechenbaren Räumen dienende Laubengänge), Terrassen und Wintergärten, ferner unterirdische Gewerberäume ohne Arbeitsplätze, insbesondere Lagerräume.***
- 4 Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Parzellenfläche, soweit sie ausnützungsfähig und nicht schon früher baulich ausgenutzt worden ist, abzüglich Wald, Gewässer sowie die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.***



Begründung:

Die bestehenden Ortschaften sollen nach innen wachsen. Damit zukünftig weitgehend im bestehenden Siedlungsgebiet gebaut und dadurch eine Verdichtung in den bestehenden Bauzonen erlangt werden kann, muss die Ausnutzungsziffer in der Bauverordnung gestrichen werden.

In beiden Grossgruppenkonferenzen der Gemeinde Glarus Nord äusserten sich die Bürgerinnen und Bürger für das verdichtete Bauen positiv.

Bauherren sind im Kanton Glarus mit vielen Bauvorschriften konfrontiert, welche die Rahmenbedingungen für den zu erstellenden Bau (Umbau) regeln und insoweit die Baufreiheit einschränken. So ist unter anderem festgelegt, in welchen Zonen wie gebaut werden darf. Die Gebäude und Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden, Strassen, Gewässer und Wald ist klar vorgeschrieben und die jeweiligen Gebäudehöhen in den verschiedenen Zonen sind definiert. Betreffend der Gestaltung des Bauvorhabens muss sich der Bauherr des Weiteren nach Ortsbild und der Bauordnung der jeweiligen Gemeinde richten.

Neben all diesen Vorschriften und Regeln regelt die Ausnutzungsziffer (AZ) die bauliche Dichte eines Bauvorhabens. Die Ausnutzungsziffer gibt das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche an.

Die Motionäre sind der Überzeugung, dass mit der Streichung der Ausnutzungsziffer eine wesentliche Baubeschränkung aufgehoben wird. Sie versprechen sich daraus, dass die einzelnen Parzellen baulich optimaler genutzt werden, um die Qualität der Bauvorhaben zu erhöhen.

Wir danken im Voraus für die Überweisung der Motion und verbleiben mit hochachtungsvollen Grüssen.

SVP Landratsfraktion

Kaspar Krieg

Fraktionspräsident

Rolf Blumer

Landrat

This Jenny

Landrat

Toni Gisler

Landrat